

# Richtlinien

**des Bundesamtes für Privatversicherungen (BPV)**

**vom 31. Dezember 2006**

**13.2/2006 – Berichterstattung über die Struktur von  
Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomeraten**

**Rechtliche Grundlage:** Art. 68 VAG  
Art. 76 VAG  
Art. 192 AVO  
Art. 204 AVO  
Art. 665a OR

**Beschluss vom:** 21. November 2006

**Inkraftsetzung am:** 31. Dezember 2006



# 1 Ausgangslage

Diese Richtlinie beschreibt Mindestanforderungen zur Berichterstattung bezüglich der Struktur von den der Aufsicht unterstellten Versicherungsgruppen (Gruppen) und Versicherungskonglomeraten (Konglomeraten).

Grundlage der Richtlinie ist Art. 192 bzw. Art. 204 AVO. Laut Art. 192 Abs. 1 bzw. Art. 204 AVO haben Gruppen/Konglomerate der Aufsichtsbehörde jährlich ein vollständiges Gruppenorganigramm einzureichen. Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde kann der Rhythmus für die Einreichung verkürzt werden.

Aufgrund von Art. 192 Abs. 2 bzw. Art. 204 AVO sind der Aufsichtsbehörde die Schaffung, der Erwerb oder die Veräusserung (inkl. Fusion oder Liquidation) wesentlicher Beteiligungen durch eine der Gruppen- resp. Konglomeratsgesellschaften zu melden. Die Meldung hat spätestens bei Vertragsabschluss zu erfolgen.

Art. 192 Abs. 3 bzw. Art. 204 AVO eröffnet der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit zu definieren, was als wesentliche Beteiligung zu verstehen ist. Dabei hat sie sich an der Grösse und der Komplexität der Gruppe bzw. des Konglomerats zu orientieren.

## 2 Zweck

Zweck dieser Meldepflicht ist eine umfassende und zeitgerechte Information der Aufsichtsbehörde über die Struktur der Gruppe/des Konglomerats. Insbesondere ist die Aufsichtsbehörde über Umfang und Änderung des sachlichen und örtlichen Tätigkeitsgebietes sowie der Beteiligungsverhältnisse innerhalb der Gruppe/des Konglomerats zu informieren.

## 3 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Gruppen/Konglomerate, die der Aufsicht aufgrund folgender Rechtsgrundlagen per Verfügung unterstellt wurden:

- Versicherungsgruppen gemäss Art. 65 VAG;
- Versicherungskonglomerate gemäss Art. 73 VAG.

## 4 Begriffe

### 4.1 Versicherungsgruppe und Versicherungskonglomerat

Beide Begriffe werden unter Art. 64 VAG resp. Art. 72 VAG ausführlich beschrieben.

- Zwei oder mehr Unternehmen bilden eine wirtschaftliche Einheit oder
- werden auf andere Weise durch Einfluss oder Kontrolle miteinander verbunden und
- mindestens eines davon ist ein Versicherungsunternehmen und die Gruppe /das Konglomerat ist in ihrer/seiner Gesamtheit vor allem im Versicherungsbereich tätig.

Ein Einfluss, resp. die Kontrolle über ein Unternehmen besteht, wenn entweder Stimmenmehrheit vorherrscht oder die Zusammenführung unter einheitlicher Leitung gegeben ist. Unter ‚Zusammenführung unter einheitlicher Leitung‘ werden alle Beteiligungen verstanden, die nicht als Kapitalanlagen gehalten sind.

## 4.2 Wesentliche Beteiligungen

Gemäss Art. 665a Abs. 2 OR sind Beteiligungen Anteile am Kapital anderer Unternehmen, die mit der Absicht dauernder Anlage gehalten werden und einen massgeblichen Einfluss vermitteln. Die Beteiligung einer Gruppen- oder Konglomeratsgesellschaft an einer anderen Unternehmung ist dann als wesentlich zu erachten, wenn sie die von der Aufsichtsbehörde festgelegten Schwellenwerte (siehe Pkt. 5 ) überschreitet.

## 4.3 Gruppenorganigramm

Unter einem Gruppenorganigramm ist eine tabellarische wie auch grafische Darstellung aller Einheiten einer Gruppe/eines Konglomerates zu verstehen. In übersichtlicher Form sollen die hierarchische und funktionelle Struktur aufgelistet und visualisiert werden.

## 5 Grundsätze bzw. Schwellenwerte bei wesentlichen Beteiligungen

Die Schaffung, der Erwerb oder die Veräusserung (inkl. Fusion oder Liquidation) einer wesentlichen Beteiligung durch eines der Gruppen-/Konglomeratsunternehmen sind der Aufsichtsbehörde zu melden.

Bei der Beurteilung der Wesentlichkeit einer Beteiligung für die Gruppe/das Konglomerat ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

- Der Umfang der übernommenen/abgegebenen Nettoaktiven (NAV) ist CHF 100 Mio. oder grösser. Unter Nettoaktiven ist das Total der Aktiven abzüglich der kurz- und langfristigen Verbindlichkeiten sowie der Minderheitsanteile zu verstehen.
- Der Anteil des NAV der Beteiligung am ausgewiesenen Eigenkapital der Gruppe/des Konglomerats beträgt 1% oder mehr.

Zusätzlich gelten die folgenden Kriterien:

- öffentliches Interesse  
Die Änderung einer wesentlichen Beteiligung (Kauf, Verkauf, Liquidation, Fusion etc.) wird häufig durch eine Pressemitteilung der Gruppe/des Konglomerates veröffentlicht. Die Veränderung ist also gemäss Einschätzung der Gruppe/des Konglomerats von

- öffentlichem Interesse, sei dies national oder international. Änderungen in der Struktur, die gemäss Einschätzung der Gruppe/des Konglomerates von öffentlichem Interesse sein können, sind der Aufsicht vor Veröffentlichung mitzuteilen.
- Änderung des Aktionärskreises der Gruppe/des Konglomerats  
Eine direkte oder indirekte Beteiligung von natürlichen oder juristischen Personen am Mutterunternehmen der Gruppe/des Konglomerates, die eines der folgenden Kriterien erfüllt, ist der Aufsichtsbehörde zu melden:
    - Eine Veränderung führt zur Erreichung, Über- oder Unterschreitung der Schwellenwerte von 5, 10, 20, 33 1/3, 50 oder 66 2/3% der Stimmrechte am Mutterunternehmen,
    - Es besteht eine vertragliche Vereinbarung, wonach eine natürliche oder juristische Person auf das Mutterunternehmen der Gruppe/des Konglomerates massgeblichen Einfluss erhält oder nehmen kann.

## 6 Mindestanforderungen bei der Berichterstattung

### 6.1 Gruppenorganigramm

#### 6.1.1 Tabellarische Darstellung

Die tabellarische Darstellung enthält mindestens folgende Angaben:

- Name der Einheit der Gruppe/des Konglomerats;
- Adresse inklusive Land;
- Funktion innerhalb der Gruppe/des Konglomerats:  
Lebens-, Schaden-, Rückversicherungsgesellschaft; Holdinggesellschaft; Andere (zu spezifizieren);
- Zuständige Aufsichtsbehörde (falls beaufsichtigt);
- Gesellschaften, die Bestandteil der Gruppe sind, aber nicht zum Konsolidierungskreis gemäss angewandter Rechnungslegung gehören. Die Gründe für die Nicht-Konsolidierung sind anzugeben;
- Versicherungskonglomerate haben zudem anzugeben, ob die Gesellschaft zum Versicherungs- oder Finanzbereich gemäss Art. 205 AVO zugehörig ist.

#### 6.1.2 Grafische Darstellung

Die grafische Darstellung besteht aus einem Übersichtsdiagramm sowie den detaillierten Darstellungen der wesentlichen Beteiligungen und Sub-Gruppen.

Im Übersichtsdiagramm steht an der Spitze die Gesellschaft, welche die Funktion der strategischen Holdinggesellschaft über die Gruppe innehat. Darunter gliedern sich die wesentlichen Beteiligungen und Sub-Gruppen unter Angabe der Beteiligungsverhältnisse in %.

Die detaillierte Darstellung zeigt die Beteiligungen und die Subgruppen, nach Land bzw. Region mit den dazugehörenden juristischen Einheiten, wiederum unter Angabe der Beteiligung in %.

Die grafische Darstellung und die tabellarische Auflistung sind in Papierform einzureichen; auf Anfrage ist eine Einreichung in elektronischer Form möglich.

## **6.2 Wesentliche Beteiligungen**

Die Schaffung, der Erwerb oder Veräusserung einer wesentlichen Beteiligung durch eine der Gruppengesellschaften hat mittels nachstehenden Angaben zu erfolgen:

- Name der Einheit der Gruppe/des Konglomerats;
- Adresse inklusive Land;
- Muttergesellschaft innerhalb der Gruppe/des Konglomerats;
- Zweck bzw. Funktion der Gesellschaft innerhalb der Gruppe/des Konglomerats;
- Zuständige Aufsichtsbehörde (falls beaufsichtigt);
- Beteiligung in %;
- Wert der Nettoaktiven.

Die Meldung hat in jedem Fall in Papierform zu erfolgen; auf Anfrage ist zusätzlich eine Einreichung in elektronischer Form möglich. Die Veränderung einer wesentlichen Beteiligung gemäss obigem Grundsatz die von öffentlichem Interesse sein könnte, bedarf einer telefonischen Vorabmeldung.

## **7 Einreichungsfristen**

### **7.1 Erstmalige Meldung**

#### **7.1.1 Gruppenorganigramm**

Eine aktuelle Auflistung der Gruppen-/Konglomeratsstruktur ist erstmalig gemäss den in der Unterstellungsverfügung genannten Anforderungen einzureichen.

#### **7.1.2 Wesentliche Beteiligungen**

Die Meldepflicht tritt mit Unterstellung unter die Gruppen- bzw. Konglomeratsaufsicht in Kraft.

Die Veränderung einer wesentlichen Beteiligung ist spätestens bei Vertragsabschluss anzuzeigen. Die Aufsichtsbehörde ist vor den Medien und Aktionären über die geänderte Struktur zu informieren.

### **7.1.3 Änderungen des Aktionärskreises**

Die Meldepflicht tritt mit Unterstellung unter die Gruppen- bzw. Konglomeratsaufsicht in Kraft.

Direkte oder indirekte Beteiligungen bzw. Änderungen gemäss oben aufgeführten Schwellenwerten sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu melden.

## **7.2 Periodische Meldungen**

Die Gruppen und Konglomerate reichen das aktuelle Gruppenorganigramm einmal pro Jahr, innert 3 Monaten nach Jahresabschluss ein.

Der Gesetzgeber hat der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit eröffnet, einen kürzeren Rhythmus als die jährliche Meldung für die Einreichung anzuordnen. Gründe für diese Massnahme können insbesondere vorliegen, wenn:

- sich die Gruppe/das Konglomerat in einer beschleunigten Veränderungsphase befindet; die Struktur sich somit rasch ändert;
- die Schaffung, der Erwerb oder die Veräusserung wesentlicher Beteiligungen die Struktur massgebend beeinflussen;
- die Aufsichtsbehörde den aktuellen Stand der Struktur benötigt, um die Gesamtsolvenzsituation der Gruppe/des Konglomerats zu einem bestimmten Zeitpunkt beurteilen zu können.

Bundesamt für Privatversicherungen

Herbert Lüthy  
Direktor